

Bürgermeister Hübler: Der Zusatz drückt das bloß deutlicher aus. Materiell bin ich vollständig damit einverstanden.

Prinz Johann: Ich bin auch damit einverstanden.

v. Zedtwitz: In der Hauptsache trifft es ganz mit dem überein, was die Deputation gewollt hat, und ich kann mich daher vollkommen damit einverstehen.

Königl. Commissar D. Einert: In diesem Zusatz sind offenbar zwei ganz verschiedene Dinge zusammengestellt, die geschieden werden müssen. Der Inhaber nimmt entweder von Jemandem Einlösung an, der sich dazu erbietet, oder er tritt selbst den Regreß an. Tritt er selbst den Regreß an, da haben wir die deutliche Bestimmung in §. 232, er wird daran gehindert, denn das Präjudiz steht hier. Will er aber Zahlung von einem Andern annehmen, so steht ihm das vollkommen frei, wenn der Nothadressat nicht eine andere Anstalt trifft; nämlich wenn ein Anderer mit ihm concurrirt, und er seinen Rival zwingt, zurückzutreten, d. h. wenn er sagt: Ich will interveniren; du darfst nicht interveniren, wenn du nicht die Bedingungen eingehen willst, auf die ich mit dem Aussteller der Adresse einig geworden bin. Läßt jener sich nicht abhalten, dann sehe ich nicht ein, wie das den Inhaber tangirt. Er bekommt sein Geld, und was das Schicksal dessen ist, der zahlt, geht ihm nichts an.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir auch noch eine Bemerkung hinzuzufügen. Der Herr Referent meinte, in §. 232 läge nur die Nothwendigkeit zur Präsentation. Es steht aber darin: „Durch Unterlassung der Präsentation beim Adressaten am Verfalltage“. Nun erfolgt doch die Präsentation am Verfalltage, um Zahlung zu erhalten, und daß der Inhaber die Zahlung annehmen muß, liegt schon in §. 210: „Der Inhaber eines Wechsels zur Verfallzeit muß die Ehrenzahlung annehmen“; mag es nun der Nothadressat sein, oder ein anderer Intervenient. Ferner ist in der Fassung, wie sie der Herr Referent vorgeschlagen hat, gesagt, wenn er einem Dritten den Vorzug geben wolle gegen den Nothadressaten, oder wenn er von Beiden keine Zahlung annehmen wolle, so soll er im Wege des Civilprocesses zum Schadenersatz verpflichtet sein. Nun frage ich, welches Präjudiz soll stattfinden, wenn er von Keinem Zahlung annehmen will, es möge nur Einer sein oder Mehrere? Es liegt das schon in §. 210, welcher ausdrücklich sagt, was das Präjudiz sein soll, nämlich, daß er die Regreßrechte verliert.

Referent Domherr D. Günther: Ich wollte nur auf ein Einziges noch aufmerksam machen. Dadurch, daß der Inhaber, wenn er von gar Niemanden Zahlung annehmen will, die Regreßrechte verliert, ist noch nicht ausgeschlossen, daß er unter einer gewissen Modification, nämlich wenn unter den Anbietenden der Nothadressat ist, auch noch zur Vergütung der Schäden gehalten sei. Er kann die Regreßrechte verlieren und außerdem noch zur Vergütung der Schäden gehalten sein.

v. Eriegern: Ich sprach mich vorhin darüber aus, was ich unter §. 211 b. verstehen zu müssen glaubte. Diese meine Ansicht hat sich im Fortgange der Debatte bestärkt. Mein ich bekenne, daß ich auch, was das Materielle anlangt, zu der Ueberzeugung gelangt bin, daß es consequenter ist, den ganzen §. 211 b. abzulehnen. Es sind nämlich jedenfalls folgende beide Fälle zu unterscheiden. Der Fall, wo der Wechselinhaber die Zahlung gänzlich ablehnt, von keinem der Intervenienten Zahlung annehmen will, erheischt keine besondere Bestimmung; er ist erschöpft durch §. 210. Daneben steht der Fall, wenn unter den verschiedenen Intervenienten einer ein Nothadressat ist, und dieser Zahlung leisten will, der Wechselinhaber aber von ihm die Zahlung nicht annimmt, sondern von einem Dritten. Für diesen Fall ist nun eben §. 211 b. eingeschaltet worden, und die Ration, die dazu beigefügt ist Seite 214 des Deputationsberichts, besteht darin, weil man voraussetzt, daß dem Nothadressaten gegenüber Vorkehrungen getroffen sein müssen. Dieser Grund schien mir auf den ersten Anblick einleuchtend. Er stellt sich aber doch bei näherer Erwägung nur als ein Billigkeitsgrund dar, und es scheint mir ein Rechtsgrund zu fehlen, warum man eine Verpflichtung hereinbringen konnte, dem Wechselinhaber gegenüber, indem jeder Prioritätsstreit zwischen den verschiedenen Intervenienten allgemeinen rechtlichen Grundsätzen nach diese Intervenienten bloß unter sich interessiren kann. Wenn man aber davon ausgeht, daß dem Nothadressaten, dem Wechselinhaber gegenüber, ein Vorzugsrecht vor andern Intervenienten nicht zusteht, so muß man sich auch für die Ablehnung des §. 211 b. entscheiden, indem darin das Wort: „Recht“ gleichbedeutend mit Vorzugsrecht erscheint.

Prinz Johann: Ich hatte um das Wort gebeten, habe ihm aber entsagt, weil noch mehrere Sprecher aufgestanden waren. Ich habe schon zweimal gesprochen, ich möchte aber doch einmal in kurzen Worten die Debatte zusammenfassen. Ich weiß nicht, ob die Kammer mir das Wort noch einmal gestatten will.

Präsident v. Carlwiz: Bewilligt die Kammer Sr. Königl. Hoheit das Wort? — Einstimmig Ja.

Prinz Johann: Mir scheint noch Einiges für das Deputationsgutachten zu sprechen, was nicht widerlegt ist durch die gemachten Einwürfe. Der Fall ist allerdings der, daß mehrere Intervenienten für einen und denselben Honoraten sich verwenden. Wenn sie zahlen, erlangen sie den Regreß an den Honoraten und an seine Vorgänger. Nun fragt sich, ob, wenn einer von diesen Intervenienten eine Nothadresse gehabt hat, dieser den Vorzug hat. Daß er ihn haben soll, darüber scheint man nicht zu zweifeln; wenigstens scheint man es nicht für unbillig zu halten. Dieser Vorzug kann durch nichts Anderes gehandhabt werden, als durch ein Präjudiz. Ein Präjudiz in Bezug auf den Regreß kann nicht gegeben werden. Es bleibt also nichts Anderes übrig, als in Bezug auf mögliche Schadenansprüche zu bestimmen, wer diese zu zahlen habe. Nun ist diese Frage, gegen wen sollen Schadenansprüche statthaft sein? Gegen den Intervenienten oder gegen den Inhaber, der zur Ungebühr die Zahlung angenommen hat? Da scheint in dem Falle Einiges dafür zu sprechen, daß man die Verbindlichkeit dem Inhaber aufbürde; denn der Nothadressant hat ihm den